

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

3. Deutsch

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in Linguistik und Literaturwissenschaft sowie einer weiteren Lehrveranstaltung durch je einen Seminar- oder Übungsschein;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

4. Englisch

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen durch je einen Seminar- oder Übungsschein;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

5. Evangelische Religion

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein; Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

6. Katholische Religion

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein; Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

7. Kunst

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein; Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

8. Mathematik

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar; Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

9. Musik

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein; Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

10. Physik

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenpraktikum;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

11. Religionskunde

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein; Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

12. Gemeinschaftskunde

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein; Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

13. Sport

Vorlage des abgeschlossenen Leistungsbuches;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

14. Wirtschaftskunde/Gemeinschaftskunde mit dem Schwerpunkt Sozialwissenschaften

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie über die erfolgreiche Teilnahme an zwei weiteren Lehrveranstaltungen durch je einen Seminar- oder Übungsschein sowie einen Nachweis in betrieblichem Rechnungswesen;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

15. Gemeinschaftskunde/Wirtschaftskunde mit dem Schwerpunkt Sozialwissenschaften

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in Wissenschaft von der Politik und Soziologie sowie über die erfolgreiche Teilnahme an zwei weiteren Lehrveranstaltungen durch je einen Seminar- oder Übungsschein;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

16. Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Methoden der Sozialforschung und Psychodiagnostik sowie einer weiteren Lehrveranstaltung durch je einen Seminar- oder Übungsschein;

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung durch einen Seminar- oder Übungsschein.

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

Verordnung

über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Lande Niedersachsen.

Vom 28. Januar 1983.

Inhaltsübersicht

| | |
|------|--|
| § 1 | Zweck der Prüfung |
| § 2 | Prüfungsamt |
| § 3 | Regelstudienzeit |
| § 4 | Anrechnung von Studienzeiten |
| § 5 | Prüfungsfächer, Fächerverbindungen |
| § 6 | Gliederung der Prüfung |
| § 7 | Anrechnung von Prüfungsteilen |
| § 8 | Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen |
| § 9 | Meldung zu den Prüfungsteilen |
| § 10 | Zulassung zu den Prüfungsteilen |
| § 11 | Bewertung der Prüfungsleistungen |
| § 12 | Hausarbeit |
| § 13 | Praktisch-methodische Prüfung |
| § 14 | Studienbegleitender Leistungsnachweis |
| § 15 | Arbeiten unter Aufsicht |
| § 16 | Mündliche Prüfungen |
| § 17 | Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung |
| § 18 | Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern |
| § 19 | Erweiterungsprüfung |
| § 20 | Prüfung in Schulsonderturnen und Ausländerpädagogik |
| § 21 | Verstoß gegen die Verordnung |
| § 22 | Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis |
| § 23 | Öffentlichkeit der Prüfung |
| § 24 | Zeugnis, Mitteilung |
| § 25 | Einsicht in die Prüfungsakte |
| § 26 | Weiterbildung |
| § 27 | Übergangsvorschrift |
| § 28 | Inkrafttreten |

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

Auf Grund des § 202 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtenengesetzes in der Fassung vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel V des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nieders. GVBl. S. 526), wird verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung

In der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen soll der Kandidat nachweisen, daß er durch das Studium die fachlichen Voraussetzungen für das Lehramt erworben hat. Mit der erfolgreich abgelegten ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen wird die wissenschaftliche Vorbildung des Kandidaten abgeschlossen, die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen ist.

§ 2

Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor dem durch Beschluß des Landesministeriums vom 16. Mai 1978 (Nieders. MBl. S. 738) errichteten Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt für Lehrämter (im folgenden Prüfungsamt genannt) abgelegt.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertreter des Präsidenten, den Außenstellenleitern, den Beauftragten des Präsidenten für die Hochschulen, den Dezenten beim Prüfungsamt und den weiteren Mitgliedern. Für die Universität Göttingen und den Bereich jeder Außenstelle werden vom Kultusminister ein oder mehrere Professoren der jeweiligen Hochschule zu Beauftragten des Präsidenten bestellt. Die weiteren Mitglieder werden vom Kultusminister für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Sie müssen entweder Professoren sein oder Beamte auf Lebenszeit, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In Ausnahmefällen können auch sonstige an einer wissenschaftlichen Hochschule tätige Personen zu Mitgliedern des Prüfungsamtes bestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), geändert durch Artikel IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenengesetzes vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 155), erfüllen. Ernennungen während einer laufenden Amtsperiode gelten nur bis zu deren Ende. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte weiter, bis Neuernennungen erfolgt sind.

(3) Entscheidungen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich den Prüfungsausschüssen zugewiesen sind, werden vom Prüfungsamt getroffen.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester (§ 16 Abs. 1 Satz 1 NHG).

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten

(1) Vom Studiengang für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen werden vier Semester angerechnet. Von einem anderen Lehramtsstudiengang werden Studiensemester angerechnet, soweit die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(2) Von einem anderen wissenschaftlichen Studiengang können bis zu vier Semester angerechnet werden, wenn das Studium im wesentlichen in Fächern absolviert wurde, die für Studium und Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen vorgeschrieben sind oder gewählt werden können, und wenn die für dieses Lehramt erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(3) Von einem Studiengang, der auf ein anderes Studienziel und andere Fächer ausgerichtet war, können bis zu zwei

Semester angerechnet werden, wenn hinreichende Studienleistungen erbracht sind, die für den Lehramtsstudiengang von Belang sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Studiengänge, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes absolviert wurden. Die Anerkennung von Prüfungen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung vom 9. Mai 1975 (Nieders. GVBl. S. 119), geändert durch Artikel I der Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften vom 29. August 1978 (Nieders. GVBl. S. 658), bleibt unberührt.

(5) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft das Prüfungsamt.

§ 5

Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Die Prüfung wird in folgenden Prüfungsfächern abgelegt:

1. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches (erstes Unterrichtsfach),
2. erste sonderpädagogische Fachrichtung,
3. zweite sonderpädagogische Fachrichtung,
4. Allgemeine Behindertenpädagogik,
5. Psychologie der Behinderten.

Zur Prüfung gehört auch ein studienbegleitender Leistungsnachweis in der Didaktik eines zweiten Unterrichtsfaches.

(2) Als sonderpädagogische Fachrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 2 und 3 können gewählt werden: Lernbehindertenpädagogik, Verhaltensgestörtenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik oder Geistigbehindertenpädagogik.

(3) Als erstes Unterrichtsfach ist eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft oder Technik zu wählen.

(4) Der studienbegleitende Leistungsnachweis ist in der Didaktik eines der Fächer Arbeit/Wirtschaft, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Geschichte, Textiles Gestalten, Hauswirtschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Religionskunde, Sozialkunde, Sport, Technik oder Gestaltendes Werken zu erbringen. Für den Leistungsnachweis darf nur ein Unterrichtsfach gewählt werden, das nicht bereits erstes Fach ist. Das Fach Englisch kann nicht gewählt werden, wenn die beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Geistigbehindertenpädagogik und Sprachbehindertenpädagogik sind. Ist eines der Fächer Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft oder Technik als erstes Unterrichtsfach gewählt worden, muß der studienbegleitende Leistungsnachweis in der Didaktik der Fächer Deutsch oder Mathematik erbracht werden.

§ 6

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der Hausarbeit in der ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung oder in Allgemeiner Behindertenpädagogik oder in Psychologie der Behinderten,
2. einer Arbeit unter Aufsicht im ersten Unterrichtsfach,
3. einer mündlichen Prüfung im ersten Unterrichtsfach,
4. einer Arbeit unter Aufsicht in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung,
5. je einer mündlichen Prüfung in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen, in Allgemeiner Behindertenpädagogik und in Psychologie der Behinderten,
6. zusätzlich der praktisch-methodischen Prüfung in den Fächern Hauswirtschaft und Technik als erstem Unterrichtsfach,
7. dem studienbegleitenden Leistungsnachweis.

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

(2) Die Prüfungsteile unter Absatz 1 Nrn. 2 und 3 bzw. Nrn. 4 und 5 sind jeweils innerhalb einer Prüfungsperiode abzulegen.

§ 7

Anrechnung von Prüfungsteilen

(1) An Stelle der Hausarbeit kann eine Dissertation oder eine nach einem wissenschaftlichen Studiengang angefertigte und mit mindestens ausreichend bewertete Diplom- oder Magisterarbeit angerechnet werden, wenn sie in einem der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Fächer angefertigt wurde und nach ihrem Gegenstand als Ersatz für die Hausarbeit angesehen werden kann.

(2) Auf den studienbegleitenden Leistungsnachweis in Evangelischer oder Katholischer Religion kann eine theologische Abschlußprüfung oder eine gleichwertige theologische Prüfung angerechnet werden.

(3) Auf die praktisch-methodische Prüfung kann eine gleichwertige Prüfung, die einen anderen Studiengang in dem entsprechenden Fach abgeschlossen hat, angerechnet werden.

(4) Die im Rahmen der ersten staatlichen Prüfung für ein Lehramt erfolgreich abgelegten Prüfungsteile in den Unterrichtsfächern können angerechnet werden.

(5) Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt. Die Noten sind zu übernehmen.

(6) Prüfungsteile aus einer endgültig nicht bestandenen Prüfung können nicht angerechnet werden.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Die Zulassung zu den Prüfungsteilen (§ 6) erfolgt nach ordnungsgemäßem Studium, und zwar bei Zulassung

1. zur Hausarbeit nach mindestens sieben Semestern,
2. zur praktisch-methodischen Prüfung nach mindestens drei Semestern,
3. zu der Arbeit unter Aufsicht und zu der mündlichen Prüfung im ersten Unterrichtsfach nach mindestens sechs Semestern,
4. zu der Arbeit unter Aufsicht in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und zu den mündlichen Prüfungen in den sonderpädagogischen Fachrichtungen, in Allgemeiner Behindertenpädagogik und in Psychologie der Behinderten in der Regel nach acht Semestern.

Das letzte Semester des ordnungsgemäßen Studiums soll an einer niedersächsischen Hochschule verbracht sein.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind außerdem der Nachweis der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten Prüfung und

1. bei der Zulassung zu der Arbeit unter Aufsicht und zu der mündlichen Prüfung im ersten Unterrichtsfach in den Fächern mit praktisch-methodischer Prüfung der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung dieses Prüfungsteils, es sei denn, daß die praktisch-methodische Prüfung im Zusammenhang mit der Arbeit unter Aufsicht abgelegt wird;
2. bei der Zulassung zu der Arbeit unter Aufsicht in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und zu den mündlichen Prüfungen in den sonderpädagogischen Fachrichtungen, in Allgemeiner Behindertenpädagogik und in Psychologie der Behinderten
 - a) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Pädagogik, Schulpädagogik, allgemeiner Psychologie und in Soziologie oder Wissenschaft von der Politik oder Philosophie,

b) der Nachweis über die erfolgreiche Ableistung von vier Praktika; davon müssen je eines ein sonderpädagogisches Sozialpraktikum, ein förderdiagnostisches-kaustisches Praktikum mit einem schriftlichen Gutachten, sowie je ein sonderpädagogisches Fachpraktikum in den beiden gewählten Fachrichtungen sein, die Unterrichtsfächer sollen angemessen berücksichtigt werden.

c) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme

- aa) an mindestens je einer Lehrveranstaltung über die Didaktik des sonderpädagogischen Erstunterrichts in Schreiben, Lesen sowie Mathematik,
- bb) an zwei weiteren Lehrveranstaltungen über Erstunterricht,
- cc) an einer Lehrveranstaltung in Psychopathologie/Pädiatrie,
- d) die Abgabe der Hausarbeit;

3. bei Wahl des Faches Sport als zweitem Unterrichtsfach

a) der Nachweis von Fähigkeiten im Schwimmen, die mindestens den Anforderungen des deutschen Rettungsschwimmerscheins der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft/des Deutschen Roten Kreuzes — Bronze — entsprechen,

b) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kursus in Erster Hilfe.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung nicht zugelassen werden, wer die Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen endgültig nicht bestanden hat. Wer die Prüfung lediglich im ersten oder zweiten Unterrichtsfach endgültig nicht bestanden hat, kann zur Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen mit anderen Unterrichtsfächern zugelassen werden. Der Prüfungsteil Hausarbeit gilt, sofern er in einem Unterrichtsfach angefertigt wurde, insoweit als Leistung im betreffenden Prüfungsfach. Andere Unterrichtsfächer können bei der Prüfung nach Satz 2 nur einmal gewählt werden.

§ 9

Meldung zu den Prüfungsteilen

(1) Der Kandidat meldet sich beim Prüfungsamt jeweils

1. zur praktisch-methodischen Prüfung,
2. zur Hausarbeit,
3. zu der Arbeit unter Aufsicht und zu der mündlichen Prüfung im ersten Unterrichtsfach,
4. zu der Arbeit unter Aufsicht in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und zu den mündlichen Prüfungen in den sonderpädagogischen Fachrichtungen, in Allgemeiner Behindertenpädagogik und in Psychologie der Behinderten.

(2) Der Kandidat gibt an:

1. bei der Meldung zur Hausarbeit in welchem Fach nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 er die Hausarbeit anfertigen möchte,
2. bei der jeweiligen Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen
 - a) welches Unterrichtsfach oder welche sonderpädagogischen Fachrichtungen er gewählt hat,
 - b) für jedes Prüfungsfach getrennt eine Übersicht über die Studiengebiete, mit denen er sich im Hinblick auf die mündliche Prüfung besonders beschäftigt hat (Studienschwerpunkte).

(3) Der Kandidat kann außerdem angeben:

1. bei der Meldung zur Hausarbeit welches fachlich zuständige Mitglied des Prüfungsamtes das Thema stellen soll,

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

2. bei der jeweiligen Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen:

- wen er als Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung vorschlägt (§ 16 Abs. 1 Satz 2).
- ob er bei der jeweiligen mündlichen Prüfung den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt.

(4) Der Kandidat hat beizufügen:

1. der Meldung zur praktisch-methodischen Prüfung:

- eine Übersicht über die jeweils besuchten Studienveranstaltungen.
- den Nachweis der Hochschulreife.
- ein Lichtbild, das nicht älter sein darf als ein Jahr.
- eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg sich der Kandidat bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat und gegebenenfalls das darüber ausgestellte Zeugnis oder die Mitteilung;

2. der Meldung zur Hausarbeit:

- das Studienbuch oder entsprechende Belege.
- eine kurze Darstellung des Bildungsganges.
- den Nachweis der Hochschulreife.
- ein Lichtbild, das nicht älter sein darf als ein Jahr.
- eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg sich der Kandidat bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat und gegebenenfalls das darüber ausgestellte Zeugnis oder die Mitteilung

soweit diese Nachweise nicht schon bei der Meldung zur praktisch-methodischen Prüfung vorgelegt wurden;

3. der jeweiligen Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen:

- eine Übersicht über die jeweils besuchten Studienveranstaltungen.
- das Studienbuch und die sonstigen Studiennachweise.
- in den Fächern Hauswirtschaft und Technik jeweils den Nachweis über die erfolgreich abgelegte praktisch-methodische Prüfung, es sei denn, daß die praktisch-methodische Prüfung im Zusammenhang mit der Arbeit unter Aufsicht abgelegt wird.
- die erforderlichen Leistungsnachweise.
- den Nachweis der erforderlichen Praktika.

(5) Der Kandidat kann außerdem einen Nachweis über die Berechtigung zum Führen eines akademischen Grades beifügen.

§ 10

Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 8 nicht erfüllt oder die Unterlagen nach § 9 Abs. 4 unvollständig sind; es sei denn, das Prüfungsamt läßt zu, daß einzelne Unterlagen bis zu einem bestimmten Termin nachgereicht werden können.

(3) Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten seine Entscheidung schriftlich mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Das Prüfungsamt gibt die Prüfungstermine rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils durch Aushang bekannt.

(5) Nach der Zulassung zu der Arbeit unter Aufsicht in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und den mündlichen Prüfungen in den sonderpädagogischen Fachrichtungen teilt das Prüfungsamt dem Kandidaten auf Antrag die Note für die Hausarbeit mit. Sofern der Kandidat in der Hausarbeit nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat, kann er von der Arbeit unter Aufsicht und den mündlichen Prü-

fungen zurücktreten. Ist die Hausarbeit mit „ungenügend“ bewertet, findet die Prüfung in den weiteren Prüfungsteilen nicht mehr statt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | | |
|------------------|---|---|
| sehr gut (1) | = | eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut (2) | = | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | = | eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | = | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6) | = | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Der Note ist in Klammern die jeweils zugehörige Ziffer hinzuzufügen.

(2) Bei der rechnerischen Ermittlung der Note für einen Prüfungsteil oder ein Prüfungsfach wird die Note als Durchschnittswert aus den Notenvorschlägen oder den Einzelnoten rechnerisch festgestellt. Ergeben sich bei der Rechnung Dezimalstellen, so ist die erste Dezimalstelle auszuweisen; es wird nicht gerundet. Dabei entspricht

| | |
|-----------------------|--------------|
| der Note sehr gut | 1,0 bis 1,4 |
| der Note gut | 1,5 bis 2,4 |
| der Note befriedigend | 2,5 bis 3,4 |
| der Note ausreichend | 3,5 bis 4,4 |
| der Note mangelhaft | 4,5 bis 5,4 |
| der Note ungenügend | 5,5 bis 6,0. |

Der Note ist in Klammern die rechnerisch festgestellte Zahl hinzuzufügen. Ist die Note in dieser Weise gebildet worden, so ist bei weiteren rechnerischen Ermittlungen die Zahl einschließlich der Dezimalstelle zugrunde zu legen.

§ 12

Hausarbeit

(1) Das Prüfungsamt setzt auf Vorschlag eines fachkundigen Mitgliedes das Thema fest und stellt es dem Kandidaten mit der Zulassung schriftlich zu. Die Arbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Zustellung an gerechnet, vorzulegen. Bei Arbeiten, die mit aufwendigen Erhebungen verbunden sind, kann die Frist auf drei Monate verlängert werden. Die Frist wird auch durch Ablieferung bei einem Postamt gewahrt. Das Prüfungsamt kann die Bearbeitungsfrist aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen bis zu drei Wochen verlängern, wenn der Kandidat es spätestens zwei Wochen vor ihrem Ablauf beantragt. Wird der Antrag damit begründet, daß der Kandidat arbeitsunfähig erkrankt ist, so entfällt die zweiwöchige Antragsfrist. Der Kandidat hat dann eine ärztliche, auf Anforderung eine amtsärztliche Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit beizufügen; in diesem Falle ist die Bearbeitungsfrist entsprechend der Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlängern. Insgesamt darf die Fristverlängerung vier Wochen nicht überschreiten. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit kann das The-

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

ma zurückgegeben werden; es ist zurückzugeben, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der höchstzulässigen Fristverlängerung noch andauert.

(2) Hält der Kandidat die Frist oder die verlängerte Frist ohne genügende Gründe nicht ein, oder gibt er das Thema der Arbeit ohne genügende Gründe später als einen Monat nach Zustellung zurück, so wird dieser Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet. Krankheit gilt nur dann als genügender Grund, wenn die Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen wird. Gibt der Kandidat das Thema der Arbeit innerhalb eines Monats nach Zustellung zurück, so kann er innerhalb desselben Prüfungsversuchs nur noch einmal die Zustellung eines neuen Themas beantragen.

(3) Die Arbeit muß wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, in deutscher Sprache und mit Maschine geschrieben sein. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt sind, müssen in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Der Kandidat hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Diese Versicherung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen, bildliche Darstellungen und ähnliches abzugeben.

(4) Die Arbeit wird von dem Mitglied des Prüfungsamtes, das das Thema vorgeschlagen hat und einem weiteren fachlich zuständigen Mitglied, das das Prüfungsamt bestellt, begutachtet und bewertet (§ 11 Abs. 1). Weichen die Noten voneinander ab, so setzt das Prüfungsamt oder ein von ihm bestimmtes fachlich zuständiges Mitglied die Note fest; dieses kann sich dabei für die Note eines Gutachters entscheiden oder bei einem Abweichen von zwei oder mehr Noten auch eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegende Note festsetzen.

(5) Liegt die Note der Arbeit unter „ausreichend“, so hat der Kandidat diesen Prüfungsteil nicht bestanden; § 10 Abs. 5 Satz 2 ist anzuwenden. Wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet, findet die Prüfung in den weiteren Prüfungsteilen erst nach erfolgreicher Wiederholung des Prüfungsteils Hausarbeit statt. Der Kandidat kann den Prüfungsteil Hausarbeit einmal wiederholen. Der Antrag des Kandidaten auf Erteilung eines Themas für die Wiederholung dieses Prüfungsteils muß beim Prüfungsamt spätestens drei Monate nach der Mitteilung über den nicht bestanden Prüfungsteil gestellt werden. Läßt der Kandidat diese Frist verstreichen oder liegt auch bei der Wiederholung die Note unter „ausreichend“, so ist die Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen endgültig nicht bestanden.

§ 13

Praktisch-methodische Prüfung

(1) In den Fächern Hauswirtschaft und Technik findet eine praktisch-methodische Prüfung statt.

(2) Für jede Prüfung wird vom Prüfungsamt ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus zwei sachkundigen Mitgliedern besteht. Diese Mitglieder können mit der Einschränkung zu Mitgliedern des Prüfungsamtes bestellt werden, daß sie nur für die praktisch-methodische Prüfung zuständig sind.

(3) Der Prüfungsausschuß beurteilt und bewertet die Prüfung (§ 11 Abs. 1). Kann sich der Prüfungsausschuß nicht auf eine Note einigen, wird die Note rechnerisch ermittelt (§ 11 Abs. 2).

(4) Über den Prüfungsergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der

- die Gegenstände der praktisch-methodischen Prüfung und
- die Prüfungsnote nach § 11

festgestellt werden. Die Niederschrift ist mit Datum zu versehen, von den Prüfern zu unterschreiben und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

50

(5) Die praktisch-methodische Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Ergebnis unter „ausreichend“ liegt. Die jeweilige Prüfung kann einmal wiederholt werden. Ist die Prüfung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Prüfung in dem betreffenden Fach endgültig nicht bestanden.

(6) Der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsamtes kann bei praktisch-methodischen Prüfungen anwesend sein; er darf dann keine Prüfungsfragen stellen.

§ 14

Studienbegleitender Leistungsnachweis

(1) Der Leistungsnachweis (§ 5 Abs. 1 Satz 2) kann frühestens im vierten Semester erbracht werden. Er muß auf schriftlichen oder schriftlich festgehaltenen Leistungen beruhen.

(2) Der Leistungsnachweis kann nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungen, die auf andere Veranstaltungen aufbauen, und nur unter prüfungsfähnlichen Bedingungen vor einem Mitglied des Prüfungsamtes erbracht werden. Der Kandidat hat zu versichern, daß er seinen Leistungsnachweis selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel erworben hat. Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt, täuscht oder zu täuschen versucht, dessen Leistung wird nicht gewertet; er hat sie mit einer anderen Aufgabenstellung erneut zu erbringen. Der Kandidat ist vor Erwerb des Leistungsnachweises hierüber zu belehren. Liegt eine schriftliche Leistung nicht vor, so ist eine ausführliche Niederschrift über die erbrachte Leistung anzufertigen.

(3) Die erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet (§ 11 Abs. 1). Liegt die Note unter „ausreichend“, ist der Leistungsnachweis nicht erbracht; er ist mit einer neuen Aufgabenstellung zu wiederholen. Der Leistungsnachweis ist zusammen mit den zur Notenfeststellung herangezogenen Unterlagen dem Prüfungsamt zuzuleiten. Sonstige Unterlagen sind bis zum endgültigen Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

(4) Das fachlich zuständige Mitglied des Prüfungsamtes gibt dem Kandidaten auf dessen Antrag die Note für den studienbegleitenden Leistungsnachweis mündlich bekannt.

(5) Der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsamtes kann beim Leistungsnachweis anwesend sein; er darf keine Prüfungsfragen stellen.

§ 15

Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Kandidat fertigt im ersten Unterrichtsfach und in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung je eine Arbeit unter Aufsicht an.

(2) Bei der Arbeit unter Aufsicht wird verlangt:

- im Unterrichtsfach eine Darstellung, eine Interpretation, eine Text- oder Werkanalyse, die Lösung theoretischer oder experimenteller Aufgaben,
- in einer sonderpädagogischen Fachrichtung eine kritische Auseinandersetzung mit einem historischen, didaktischen, schulorganisatorischen oder sonstigen Problem der betreffenden Fachrichtung.
- Bei Darstellungen, Interpretationen und Text- oder Werkanalysen, und bei der kritischen Auseinandersetzung sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Bei theoretischen und experimentellen Arbeiten können mehrere Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden.

(4) Für experimentelle Aufgaben stehen fünf Stunden, für alle übrigen Arbeiten vier Stunden zur Verfügung. Das Prüfungsamt kann die Benutzung von Hilfsmitteln gestatten.

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

(5) Das Prüfungsamt stellt auf Vorschlag eines fachlich zuständigen Mitgliedes für jedes Prüfungsfach die Aufgaben. Die zur Wahl gestellten Prüfungsaufgaben sollen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Breite in den fachlichen Anforderungen erkennen lassen.

(6) Die Arbeit unter Aufsicht wird von einem fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung und von einem weiteren fachlich zuständigen Mitglied, das vom Prüfungsamt bestellt wird, begutachtet und bewertet (§ 11 Abs. 1). Weichen die Noten voneinander ab, so setzt das Prüfungsamt oder ein weiteres von ihm bestimmtes fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsausschusses die Note fest; dieses kann sich dabei für die Note eines Gutachters entscheiden oder bei einem Abweichen von zwei oder mehr Noten auch eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegende Note festsetzen. Die Note ist vor Eintritt in die mündliche Prüfung festzustellen.

(7) Das Prüfungsamt regelt die Aufsicht. Die Aufsichtführenden brauchen nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses zu sein. Sie fertigen während der Aufsicht eine Niederschrift; aus ihr müssen die Namen der beteiligten Kandidaten, der Termin des Beginns und der Abgabe der Arbeit und besondere Vorwissenisse hervorgehen.

(8) Ist die Arbeit unter Aufsicht mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden; sie wird in diesem Fach nicht fortgeführt.

(9) Das Prüfungsamt gibt dem Kandidaten auf Antrag die Note für die Arbeit unter Aufsicht mündlich bekannt.

§ 16

Mündliche Prüfungen

(1) Das Prüfungsamt bildet für den Kandidaten oder im Falle einer Gruppenprüfung für mehrere Kandidaten Prüfungsausschüsse; diese bestehen für jedes Prüfungsfach aus einem Vorsitzenden und zwei fachkundigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Der Kandidat kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen; das Prüfungsamt soll dem Vorschlag entsprechen, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten, der Außenstellenleiter, der Beauftragte des Präsidenten, ein Dezernent des Prüfungsausschusses oder ein vom Prüfungsamt dafür bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung; er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verantwortlich.

(3) Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt; sie können auf Antrag als Gruppenprüfung mit bis zu jeweils drei Kandidaten stattfinden. Sie dauern je Kandidat

| | |
|---|------------------|
| im ersten Unterrichtsfach | etwa 40 Minuten, |
| in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung | etwa 40 Minuten, |
| in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung | etwa 40 Minuten, |
| in der Allgemeinen Behindertenpädagogik | etwa 30 Minuten, |
| in Psychologie der Behinderten | etwa 30 Minuten. |

(4) Dem Kandidaten soll in jeder mündlichen Prüfung Gelegenheit gegeben werden, sich kurz zusammenhängend zu einem Thema aus einem von ihm gewählten Studienschwerpunkt zu äußern. Die Prüfung darf sich nicht auf diesen Schwerpunkt beschränken, sie muß sich auch auf die Feststellung von Überblickswissen in dem jeweiligen Prüfungsfach erstrecken. Das Thema der Hausarbeit und das der Arbeit unter Aufsicht soll nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(5) Für jede einzelne Prüfung setzt der Prüfungsausschuss nach Abschluß des Prüfungsgesprächs nach gemeinsamer

Beratung eine Einzelnote nach § 11 Abs. 1 fest. Können sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht auf eine Note einigen, so wird die Einzelnote als Durchschnittswert aus den Notenvorschlägen der Mitglieder des Prüfungsausschusses rechnerisch ermittelt (§ 11 Abs. 2).

(6) Der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsausschusses kann bei den mündlichen Prüfungen anwesend sein; er darf keine Prüfungsfragen stellen.

(7) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Gegenstände der mündlichen Prüfung und die Prüfungsnote nach § 11 festgestellt werden. Die Niederschrift ist mit Datum und Uhrzeit des Beginns und des Endes der Prüfung zu versehen, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(8) Ist die mündliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung im betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden.

(9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Kandidaten die Note mündlich bekannt.

§ 17

Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Das Ergebnis der Prüfung besteht in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung, in Allgemeiner Behindertenpädagogik und in Psychologie der Behinderten aus der Note der mündlichen Prüfung. In der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und im ersten Unterrichtsfach wird das Ergebnis auf Grund der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Arbeit unter Aufsicht und gegebenenfalls der Note der praktisch-methodischen Prüfung rechnerisch festgesetzt, es sei denn, die Prüfung in diesem Fach ist bereits nicht bestanden. In jedem Prüfungsfach ist das Ergebnis der Prüfung zu bewerten (§ 11 Abs. 1).

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten für die Prüfungsfächer und für die Hausarbeit mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Prüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Noten in den Prüfungsfächern nach Absatz 1, der Noten für die Hausarbeit und für den studienbegleitenden Leistungsnachweis als Durchschnittswert rechnerisch fest (§ 11 Abs. 2); dabei werden die Noten des studienbegleitenden Leistungsnachweises einfach, in Allgemeiner Behindertenpädagogik und in Psychologie der Behinderten zweifach, alle übrigen Noten dreifach gewichtet.

(3) Das Gesamtergebnis ist durch eine der folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:

| | |
|--------------------------|-------------|
| „sehr gut bestanden“ | bis 1,4 |
| „gut bestanden“ | 1,5 bis 2,4 |
| „befriedigend bestanden“ | 2,5 bis 3,4 |
| „ausreichend bestanden“ | ab 3,5. |

Der auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittswert ist im Prüfungszeugnis hinter der jeweiligen Bewertungsstufe in einer Klammer zu vermerken; es wird nicht gerundet.

(4) Die Prüfung ist nicht abgeschlossen, wenn die Note in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern schlechter als „ausreichend“ lautet oder wenn sie in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern aus einem anderen Grunde nicht bestanden wurde. Für die Hausarbeit gilt § 12 Abs. 5.

§ 18

Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern

(1) Ist die Prüfung nicht abgeschlossen, so kann sie in den Prüfungsfächern wiederholt werden, in denen die Note unter „ausreichend“ lautet oder die Prüfung aus einem anderen

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

Grunde nicht bestanden wurde. Die Wiederholung findet wie ein erster Versuch statt; die praktisch-methodische Prüfung wird dabei nicht wiederholt.

(2) Die Noten für die übrigen Prüfungsfächer werden übernommen. Findet die Wiederholung in einem Prüfungsfach statt, für das eine praktisch-methodische Prüfung abzulegen ist, wird auch die Note für die praktisch-methodische Prüfung übernommen. Die Prüfung kann in einem Prüfungsfach zweimal, in weiteren Prüfungsfächern je einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungsprüfungen sind nicht zulässig.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt, wann sich der Kandidat frühestens zur Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern melden kann. Die Meldung zur Wiederholung muß spätestens ein Jahr, die Meldung zur zugelassenen zweiten Wiederholung spätestens 18 Monate nach Abschluß des ersten Prüfungsversuchs erfolgen; § 22 ist anzuwenden.

(4) Unterzieht sich der Kandidat einer Wiederholung der Prüfung in einem Prüfungsfach ohne anerkannten Grund nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so gilt die Wiederholung der Prüfung als nicht bestanden. Ist eine Wiederholung der Prüfung nicht mehr zulässig, so ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen in weiteren Unterrichtsfächern und in sonderpädagogischen Fachrichtungen ablegen. Voraussetzung für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung ist in der Regel ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens drei Semestern, bei einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung außerdem der Nachweis eines entsprechenden Unterrichtspraktikums.

(2) Jede Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung in einem ersten Unterrichtsfach oder in einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung durchgeführt; eine Hausarbeit wird nicht angefertigt.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 2 kann diese Prüfung nur einmal wiederholt werden.

§ 20

Prüfung in Schulsonderturnen und Ausländerpädagogik

(1) Wer die Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung zum Erwerb der unterrichtlichen Qualifikation zur Erteilung von Schulsonderturnen ablegen. Die Prüfung wird in Abweichung von § 2 von einem beim Niedersächsischen Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung gebildeten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Wer die Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung auf Grund eines Studienganges „Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nicht-deutscher Muttersprache — Ausländerpädagogik —“ ablegen. Die erfolgreiche Teilnahme an je einem einschlägigen schulischen und außerschulischen Praktikum ist zusätzlich nachzuweisen.

(3) Im übrigen gilt § 19 sinngemäß.

§ 21

Verstoß gegen die Verordnung

(1) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die davon betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen kann dem Kandidaten die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden.

(2) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem letzten Tag der mündlichen Prüfung.

§ 22

Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände nach der Zulassung an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Teile der Prüfung (§ 6) gehindert, so hat er dies dem Prüfungsamt in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Unterbricht der Kandidat aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung, so entscheidet das Prüfungsamt, wann und in welchem Umfang die Prüfung fortzusetzen ist.

(3) Erscheint der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungsteil nicht oder bricht er die Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses ab, so erhält er für den betreffenden Prüfungsteil die Note „ungenügend“. Die Feststellung trifft das Prüfungsamt.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu den Absätzen 2 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 23

Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Zu den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die demselben Fachbereich angehören und innerhalb der nächsten zwei Prüfungstermine eine Prüfung im gleichen Prüfungsfach ablegen können, sowie weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 2 Abs. 2 und sonstige Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, als Zuhörer zuzulassen. Auf Verlangen des Kandidaten sind die Zuhörer auszuschließen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Zahl der Zuhörer begrenzen oder Zuhörer ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch die Zuhörer behindert wird. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und die Feststellung der Note.

(2) Die in § 16 Abs. 6 genannten Personen und die sonstigen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, gelten nicht als Zuhörer im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.

§ 24

Zeugnis, Mitteilung

Über die bestandene Prüfung oder Erweiterungsprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, über die nicht bestandene Prüfung eine Mitteilung. Das Zeugnis wird gesiegelt und vom Prüfungsamt unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der letzte Tag der Prüfung einzusetzen. Die Muster für die Zeugnisse und für die Mitteilungen bestimmt der Kultusminister. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine vollständige Prüfungsakte beim Prüfungsamt einzusehen; Nebenakten, deren Kenntnis dem Prüfling vorenthalten werden sollen, dürfen nicht geführt werden.

(2) Wenn die Prüfung im Prüfungsteil Hausarbeit oder in einem Prüfungsfach nicht bestanden wurde, hat der Kandidat das Recht, vor der Wiederholung die Teile der Prüfungsakte einzusehen, die den Prüfungsteil betreffen, der zum Nichtbestehen geführt hat.

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

§ 26

Weiterbildung

(1) Wer die erste und zweite staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen oder als gleichwertig anerkannte Prüfungen abgelegt hat, legt die Prüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung ab, sofern im folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) § 3 ist unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 1 anzuwenden.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 ist die Prüfung nur in Allgemeiner Behindertenpädagogik, in Psychologie der Behinderten und in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen abzulegen; im übrigen ist § 7 Abs. 4 anzuwenden.

(4) Der Kultusminister kann Ausnahmen von den in § 5 Abs. 3 und 4 vorgeschriebenen Fächern und Fächerverbindungen genehmigen.

(5) Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung nach § 17 sind die Noten für das erste Unterrichtsfach und für den studienbegleitenden Leistungsnachweis in dem zweiten Unterrichtsfach aus der ersten staatlichen Prüfung zu übernehmen. Dabei wird das zweite Unterrichtsfach der Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit der zugehörigen Note für den Leistungsnachweis angerechnet.

§ 27

Übergangsvorschrift

(1) Kandidaten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1981/82 begonnen haben, legen die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ab. Kandidaten, die ihr Studium mit dem Wintersemester 1981/82 bis einschließlich Wintersemester 1982/83 begonnen haben, können die Prüfung nach eigener Wahl nach den bisherigen Vorschriften oder nach dieser Verordnung ablegen.

(2) Für Kandidaten, die das Studium für das Lehramt an Sonderschulen vor dem Sommersemester 1983 begonnen haben und die Prüfung nach dieser Verordnung ablegen, kann der Kultusminister Ausnahmen von den in § 5 Abs. 3 und 4 vorgeschriebenen Fächern und Fächerverbindungen genehmigen.

(3) Erweiterungsprüfungen nach § 19 können vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an abgelegt werden.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. Januar 1983.

Das Niedersächsische Landesministerium

Albrecht

Oschatz

Sonderdruck aus

AMTLICHE MITTEILUNGEN

- DER UNIVERSITÄT OLDENBURG -

INHALT

1 + 2/83

Lehramtsprüfung für Berufsbildende Schulen